

An den Herrn Präsidenten und die Mitglieder des Gerichtshofs

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH

gemäß Artikel 23 des Protokolls über die Satzung
des Gerichtshofs der Europäischen Union

in der

RECHTSSACHE C-56/20

Zu dem vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Deutschland) mit Entscheidung vom 30. Jänner 2020 vorgelegten Vorabentscheidungsersuchen nimmt die Republik Österreich, vertreten durch Dr. Albert Posch, LL.M. und Dr. Julia Schmoll unter Mitarbeit von Mag. Martina Winkler-Unger, Sektionsleiter, Abteilungsleiterin bzw. Mitarbeiterin der Sektion Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes, wie folgt Stellung:

I. Zum Ausgangsverfahren und zur Vorlagefrage

- (1) Die Republik Österreich geht aufgrund der Angaben des vorliegenden Gerichts zusammengefasst von folgendem, dem gegenständlichen Verfahren zugrundeliegenden Sachverhalt aus:
- (2) Der Kläger des Ausgangsverfahrens, ein österreichischer Staatsangehöriger mit ordentlichem Wohnsitz in Österreich, der im Besitz einer österreichischen Fahrerlaubnis für die Klassen A und B ist, steuerte auf einer öffentlichen Straße in Deutschland unter dem Einfluss berauschender Mittel (Cannabis) ein Kraftfahrzeug. Daraufhin entzog ihm die Fahrerlaubnisbehörde der Stadt Pforzheim (im Folgenden: Fahrerlaubnisbehörde) mit Bescheid die Fahrerlaubnis für den Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland und forderte ihn auf, den österreichischen Führerschein unverzüglich vorzulegen, um auf dem Führerscheindokument einen sogenannten Sperrvermerk (rotes, schräg durchgestrichenes „D“) anzubringen, der dessen Ungültigkeit im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ausweist. Der Widerspruch sowie die anschließend erhobene Klage des Klägers blieben erfolglos.

- (3) Mit der vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg anhängigen Berufung wendet sich Kläger nun im Wesentlichen gegen die Verpflichtung, seinen Führerschein der deutschen Fahrerlaubnisbehörde vorzulegen, damit diese auf dem Führerschein den Sperrvermerk eintragen kann. Der Kläger hält dieses Vorgehen für nicht mit dem Unionsrecht vereinbar; begründend verweist er darauf, dass es nicht mit dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine vereinbar sei, welches sich aus der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (Neufassung) (im Folgenden: Richtlinie 2006/126) ergibt; die Ausstellung und Änderung von Führerscheinen sei allein Aufgabe des Wohnsitzmitgliedstaates.
- (4) Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat dem Gerichtshof vor diesem Hintergrund folgende Frage zur Auslegung des Unionsrechts im Wege der Vorabentscheidung vorgelegt:

„Steht Unionsrecht, insbesondere die Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L 403 S. 18), zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2018/933 der Kommission vom 29. Juni 2018 zur Berichtigung der deutschen Fassung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein (ABl. L 165 S. 35), Bestimmungen des nationalen Rechts entgegen, nach denen im Zuge einer Aberkennungsentscheidung im Sinne von Art. 11 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 2006/126/EG der ausländische EG-Kartenführerschein einer Person, die im Inland keinen ordentlichen Wohnsitz hat, unverzüglich der entscheidenden inländischen Behörde vorzulegen ist, damit diese auf dem Führerschein die fehlende Fahrberechtigung im Inland vermerkt; der (Sperr-)Vermerk soll in der Regel bei einem EG-Kartenführerschein durch die Anbringung eines roten, schräg durchgestrichenen „D“ im Feld 13 erfolgen (z. B. in Form eines Aufklebers)?“

II. Rechtlicher Rahmen

- (5) Erwägungsgrund 2, 6, 8 und 15, Art. 1, 2, 7, 11 und 15 sowie Anhang I der Richtlinie 2006/126 lauten (auszugweise) wie folgt:

„(2) Die Regelungen zum Führerschein sind wesentliche Bestandteile der gemeinsamen Verkehrspolitik, tragen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei und erleichtern die Freizügigkeit der Personen, die sich in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, der den Führerschein ausgestellt hat, niederlassen. Angesichts der Bedeutung der individuellen Verkehrsmittel fördert der Besitz eines vom Aufnahmemitgliedstaat anerkannten Führerscheins die Freizügigkeit und die Niederlassungsfreiheit der Personen. Trotz der bei der Harmonisierung der Vorschriften für den Führerschein erzielten Fortschritte bestehen bei den Vorschriften über die Häufigkeit der Erneuerung von Führerscheinen und über die Fahrzeugunterklassen weiterhin

erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, die zur Unterstützung der Durchführung der Gemeinschaftspolitik eine stärkere Harmonisierung erforderlich machen.

(6) Führerscheine werden gegenseitig anerkannt. Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Gültigkeitsdauer auf einen Führerschein ohne begrenzte Gültigkeitsdauer anzuwenden, der in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde und dessen Inhaber seit mehr als zwei Jahren in ihrem Hoheitsgebiet ansässig ist.

(8) Aus Gründen der Straßenverkehrssicherheit sollten die Mindestvoraussetzungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis festgelegt werden. Die Normen für die von den Fahrern abzulegenden Prüfungen und für die Erteilung der Fahrerlaubnis müssen harmonisiert werden. Zu diesem Zweck sollten die Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs festgelegt werden, die Fahrprüfung sollte auf diesen Konzepten beruhen, und die Mindestanforderungen an die körperliche und geistige Tauglichkeit zum Führen dieser Fahrzeuge sollten neu festgelegt werden.

(15) Die Mitgliedstaaten sollten aus Gründen der Verkehrssicherheit die Möglichkeit haben, ihre innerstaatlichen Bestimmungen über den Entzug, die Aussetzung, die Erneuerung und die Aufhebung einer Fahrerlaubnis auf jeden Führerscheininhaber anzuwenden, der seinen ordentlichen Wohnsitz in ihrem Hoheitsgebiet begründet hat.

Artikel 1

Führerscheinmuster

1. Die Mitgliedstaaten führen einen nationalen Führerschein gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie nach dem in Anhang I wiedergegebenen EG-Muster ein. Das Emblem auf Seite 1 des EG-Muster-Führerscheins enthält das Unterscheidungszeichen des ausstellenden Mitgliedstaats.

[...]

Artikel 2

Gegenseitige Anerkennung

1. Die von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine werden gegenseitig anerkannt.

2. Begründet der Inhaber eines gültigen Führerscheins mit einer von Artikel 7 Absatz 2 abweichenden Gültigkeitsdauer seinen ordentlichen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem, der den Führerschein ausgestellt hat, so kann der Aufnahmemitgliedstaat nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Tag, an dem der Führerscheininhaber seinen ordentlichen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats begründet hat, die in dem genannten Artikel vorgesehene Gültigkeitsdauer auf den Führerschein anwenden, indem er den Führerschein erneuert.

Artikel 7

Ausstellung, Gültigkeit und Erneuerung

1. Ein Führerschein darf nur an Bewerber ausgestellt werden, die

a) eine Prüfung der Fähigkeiten und Verhaltensweisen sowie eine theoretische Prüfung bestanden haben und die gesundheitlichen Anforderungen nach Maßgabe der Anhänge II und III erfüllen;

[...]

e) im Hoheitsgebiet des den Führerschein ausstellenden Mitgliedstaats ihren ordentlichen Wohnsitz haben oder nachweisen können, dass sie während eines Mindestzeitraums von sechs Monaten dort studiert haben

2.

- a) Ab dem 19. Januar 2013 haben die von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine der Klassen AM, A1, A2, A, B, B1 und BE eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren.

Die Mitgliedstaaten können diese Führerscheine auch mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu 15 Jahren ausstellen.

[...]

- c) Mit der Erneuerung eines Führerscheins kann eine neue Gültigkeitsdauer für eine andere Klasse oder andere Klassen, die zu führen der Führerscheininhaber berechtigt ist, beginnen, sofern dies den in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen entspricht.

[...]

3. Die Erneuerung eines Führerscheins bei Ablauf der Gültigkeitsdauer ist von Folgendem abhängig zu machen:

(...)

- b) vom Vorhandensein eines ordentlichen Wohnsitzes im Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaats oder vom Nachweis, dass der Bewerber während eines Mindestzeitraums von sechs Monaten dort studiert hat.

[...]

Artikel 11

Bestimmungen über den Umtausch, den Entzug, die Ersetzung und die Anerkennung der Führerscheine

1. Hat der Inhaber eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Führerscheins seinen ordentlichen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat begründet, so kann er einen Antrag auf Umtausch seines Führerscheins gegen einen gleichwertigen Führerschein stellen. Es ist Sache des umtauschenden Mitgliedstaats, zu prüfen, für welche Fahrzeugklasse der vorgelegte Führerschein tatsächlich noch gültig ist.

2. Vorbehaltlich der Einhaltung des straf- und polizeirechtlichen Territorialitätsgrundsatzes kann der Mitgliedstaat des ordentlichen Wohnsitzes auf den Inhaber eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins seine innerstaatlichen Vorschriften über Einschränkung, Aussetzung, Entzug oder Aufhebung der Fahrerlaubnis anwenden und zu diesem Zweck den betreffenden Führerschein erforderlichenfalls umtauschen.

3. Der umtauschende Mitgliedstaat leitet den abgegebenen Führerschein an die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, der ihn ausgestellt hat, zurück und gibt die Gründe dafür an.

4. Ein Mitgliedstaat lehnt es ab, einem Bewerber, dessen Führerschein in einem anderen Mitgliedstaat eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen wurde, einen Führerschein auszustellen.

Ein Mitgliedstaat lehnt die Anerkennung der Gültigkeit eines Führerscheins ab, der von einem anderen Mitgliedstaat einer Person ausgestellt wurde, deren Führerschein im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen worden ist.

Ein Mitgliedstaat kann es ferner ablehnen, einem Bewerber, dessen Führerschein in einem anderen Mitgliedstaat aufgehoben wurde, einen Führerschein auszustellen.

(...)

Artikel 15

Amtshilfe

Die Mitgliedstaaten unterstützen einander bei der Durchführung dieser Richtlinie und tauschen Informationen über die von ihnen ausgestellten, umgetauschten, ersetzten, erneuerten oder entzogenen

Führerscheine aus. Sie nutzen das zu diesem Zweck eingerichtete EU-Führerscheinnetz, sobald das Netz in Betrieb ist.

Anhang I

BESTIMMUNGEN ZUM FÜHRERSCHEIN GEMÄSS DEM MODELL DER EUROPÄISCHEN UNION

3. Der Führerschein hat zwei Seiten [...]

Seite 2 enthält [...]

13. ein Feld, in das der Aufnahmemitgliedstaat nach Abschnitt 4 Buchstabe a dieses Anhangs Angaben aufnehmen kann, die für die Verwaltung des Führerscheins unerlässlich sind; [...]

4. Besondere Bestimmungen

a) Hat der Inhaber eines von einem Mitgliedstaat gemäß diesem Anhang ausgestellten Führerscheins seinen ordentlichen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat genommen, so kann dieser Mitgliedstaat in den Führerschein die für dessen Verwaltung unerlässlichen Angaben aufnehmen, sofern er dieselben Angaben auch in die von ihm ausgestellten Führerscheine aufnimmt und sofern auf dem Führerschein genügend Platz vorhanden ist.

[...]"

III. Rechtliche Würdigung

(6) Mit seiner Frage will das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob eine nationale Regelung die vorsieht, dass ein Mitgliedstaat, der – im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2006/126 – die Anerkennung der Gültigkeit eines ausländischen Führerscheins für sein Hoheitsgebiet ablehnt, die Vorlage des Führerscheins verlangt, um einen entsprechenden Vermerk anzubringen, mit den Vorgaben des Unionsrechts im Einklang steht.

1. Vorbemerkungen

(7) Die dem gegenständlichen Vorabentscheidungsersuchen zugrunde liegenden Regelungen des deutschen Führerscheinrechts – die eine Erkenntlichmachung von in Deutschland verhängten Lenkverboten auch in Führerscheinen vorsehen, die von anderen Mitgliedstaaten ausgestellt wurden (vgl. dazu die Angaben unter Punkt II. 1 des Vorabentscheidungsersuchens) – dürften im Wesentlichen noch aus der Zeit des Papierführerscheins stammen; damals wurden allfällige Lenkverbote durch einen entsprechenden Vermerk („*Stempel*“) im Papierführerschein ersichtlich gemacht.

(8) Die betreffenden Regelungen werfen seit der Etablierung computerunterstützter Führerscheinregister, die eine rasche Einsicht- und Kenntnisnahme dahingehend ermöglichen, ob im Hoheitsgebiet eine aufrechte Lenkberechtigung besteht oder nicht,

nicht nur die grundsätzliche Frage auf, ob überhaupt ein Bedarf nach Vermerken am Führerschein selbst besteht.

- (9) Seit der Erlassung der Richtlinie 2006/126 und der Einführung eines einheitlichen europäischen Führerscheinmusters im Scheckkartenformat stehen die vollziehenden Behörden in Deutschland auch vor dem praktischen Problem, wie ein entsprechender Vermerk auf einem solchen Scheckkartenführerschein – dessen Gestaltung durch entsprechende Vorgaben in Anhang 1 der Richtlinie 2006/126 erschöpfend geregelt wird – angebracht werden kann. Unterschiedliche Vorgangsweisen deutscher Behörden und Gerichte waren die Folge: So wurden Lenkverbote anfänglich durch die Anbringung eines verplombten Anhängers am Scheckkartenführerschein kenntlich gemacht, zu welchem Zweck die Plastikkarte mit einem kleinen Loch versehen wurde, welches nach Entfernen dieses Anhängers praktisch zur Entwertung des Führerscheins führte.
- (10) Wenngleich die Republik Österreich damals wie heute davon ausgeht, dass Änderungen dem Ausstellungsmitgliedstaat bzw. dem Wohnsitzmitgliedstaat vorbehalten sind (vgl. dazu die Ausführungen unter Punkt III. 2.), konnte im Jahr 2008 zwischen den jeweils für Verkehr zuständigen Ministern der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland ein Kompromiss erzielt werden. Dieser sah vor, dass ein in Deutschland geltendes Lenkverbot – wie auch im gegenständlichen Fall erfolgt – durch die Anbringung eines kleinen Aufklebers mit einem roten, schräg durchgestrichenem „D“ auf dem Scheckkartenführerschein erkenntlich gemacht wird. Vereinzelt wurden allerdings weiterhin große Aufkleber angebracht, welche die komplette Rückseite bedeckten, wodurch andere Eintragungen auf dem Dokument nicht mehr lesbar waren.
- (11) Die Frage der Zulässigkeit von physischen Veränderungen von Führerscheinen durch einen anderen als den Ausstellungs- bzw. Wohnsitzmitgliedstaat zur Vollstreckung von Lenkverboten wurde auf Vorschlag der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2016 auch in einer Sitzung des Ausschusses gemäß Art. 9 der Richtlinie 2006/126 aufgegriffen. Die Bundesrepublik Deutschland legt dabei die Probleme dar, die von anderen Mitgliedstaaten verhängten Lenkverbote in der Praxis nachzuvollziehen, da aus dem Führerschein selbst nicht ersichtlich sei, ob das Lenkverbot im betreffenden Mitgliedstaat gelte.
- (12) Die Kommission hielt unter Verweis auf die Bestimmungen der Richtlinie 2006/126 fest, dass nur der Ausstellungsmitgliedstaat den Inhalt eines Führerscheins verändern könne. Sie wies weiter darauf hin, dass in einen Führerschein ausschließlich solche Informationen eingetragen werden könnten, die in der Richtlinie 2006/126 vorgesehen sind; weder das Aussehen noch andere, durch die Richtlinie 2006/126 festgelegte Charakteristika dürften verändert werden. In Bezug auf Verkehrsstrafen wies die Kommission darauf hin, dass

diese in der Union nicht harmonisiert seien und es daher Sache der einzelnen Mitgliedstaaten sei, zu bestimmen, ob und in welchem Umfang sich Rechtsverletzungen, die in anderen Mitgliedstaaten begangen wurden, auf den Status des Führerscheins auswirken.

- (13) Vor dem Hintergrund der Auffassungsunterschiede über die Zulässigkeit von Änderungen durch einen Mitgliedstaat, der den Führerschein nicht ausgestellt hat, und der dargelegten Probleme in der Praxis ist eine abschließende Klärung der im gegenständlichen Vorabentscheidungsersuchen aufgeworfenen Frage durch den Gerichtshof für die Republik Österreich von besonderer Bedeutung.

2. Zur Auslegung der Richtlinie 2006/126

- (14) Das vorliegende Vorabentscheidungsersuchen bietet dem Gerichtshof nun die Möglichkeit sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob ein Mitgliedstaat die (nach dem Unionsrecht zulässige) Aberkennung der Gültigkeit eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins für das eigene Hoheitsgebiet durch einen entsprechenden Vermerk auf dem betreffenden Führerschein ersichtlich machen darf oder ob (solche) Änderungen dem ausstellenden Mitgliedstaat vorbehalten sind.
- (15) Nach Auffassung der Republik Österreich sind (solche) Änderungen dem Ausstellungs- bzw. dem Wohnsitzmitgliedstaat vorbehalten. Im Einzelnen wird dazu Folgendes ausgeführt:
- (16) Mit der Harmonisierung der Regelungen zum Führerschein soll zum einen die Verkehrssicherheit erhöht und zum anderen die Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit von Personen erleichtert werden (vgl. Erwägungsgrund 2 der Richtlinie 2006/126).
- (17) Wie die Vorgänger-Richtlinien basiert auch die Richtlinie 2006/126 auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der von den einzelnen Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine (vgl. Art. 2 sowie Erwägungsgrund 6 der Richtlinie 2006/126). Die Richtlinie 2006/126 enthält dazu Mindestvoraussetzungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis und Vorgaben für die abzulegenden Prüfungen und vorzulegenden Nachweise (vgl. Art. 4, 6 und 7 sowie Erwägungsgrund 8 und 9 der Richtlinie 2006/126). Die Ausstellungsmitgliedstaaten haben zu prüfen, ob die im Unionsrecht aufgestellten (Mindest-)Voraussetzungen gegeben sind und die Erteilung der Fahrerlaubnis gerechtfertigt ist; die anderen Mitgliedstaaten haben die auf dieser Basis getroffene Entscheidung anzuerkennen. Der Gerichtshof hält dazu in ständiger Rechtsprechung fest, dass die Mitgliedstaaten die von (anderen) Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine

ohne jede Formalität anzuerkennen haben (vgl. EuGH 1.3.2012, Rs. C-467/10, *Akyüz*, Rn. 40 ff. mwN).

- (18) Von diesem Grundsatz sehen die Regelungen des Art. 11 der Richtlinie 2006/126 aus Gründen der Verkehrssicherheit bestimmte Ausnahmen vor und erlauben Mitgliedstaaten, die den betreffenden Führerschein nicht ausgestellt haben, die Anerkennung der Gültigkeit eines Führerscheins abzulehnen. Diese Regelungen sind insbesondere auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass das Recht der Verkehrsstrafen nicht harmonisiert ist. Es können daher einerseits unterschiedliche Delikte in den einzelnen Mitgliedstaaten geregelt sein und andererseits bei vergleichbaren Delikten verschiedene Sanktionen drohen, welche sich nicht zuletzt auch unterschiedlich auf den Status der Fahrerlaubnis – im jeweiligen Mitgliedstaat – auswirken können. Das kann dazu führen, dass beispielsweise ein Verkehrsdelikt in einem Mitgliedstaat mit einer Geldstrafe geahndet wird und in einem anderen mit einem (befristeten) Entzug der Fahrerlaubnis. So ist auch alleine der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Zuwiderhandlung begangen wird, dafür zuständig, die betreffende Zuwiderhandlung in Übereinstimmung mit den nationalen Vorgaben zu ahnden (vgl. dazu auch EuGH 20.10.2008, Rs. C-1/07, *Weber*, Rn. 38).
- (19) Als Ausgestaltung dieses straf- und polizeirechtlichen Territorialitätsgrundsatz sieht Art. 11 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 2006/126 vor, dass ein Mitgliedstaat die Anerkennung der Gültigkeit eines Führerscheins, der von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde – für sein Hoheitsgebiet – ablehnt, wenn der Führerschein in seinem Hoheitsgebiet eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen worden ist. Ein Mitgliedstaat, der weder Ausstellungs- noch Wohnsitzmitgliedstaat ist, kann bei einer in seinem Hoheitsgebiet begangenen Zuwiderhandlung gegen seine nationalen Rechtsvorschriften damit nur Maßnahmen ergreifen, deren Tragweite auf sein Hoheitsgebiet beschränkt ist (vgl. EuGH 23.4.2015, Rs. C-260/13, *Aykul*, Rn. 60 f.).
- (20) Die Befugnis, die Anerkennung der Fahrerlaubnis für das eigene Hoheitsgebiet abzulehnen, berechtigt allerdings nicht zur Vornahme von physischen Änderungen am Führerscheindokument.
- (21) Das ergibt sich zum einen aus dem in ständiger Rechtsprechung wiederholten Grundsatz, dass Ausnahmen, die ein Gleichgewicht zwischen dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und dem Grundsatz der Sicherheit im Straßenverkehr herstellen, nicht weit verstanden werden dürfen (vgl. EuGH 1.3.2012, Rs. C-467/10, *Akyüz*, Rn. 46; 26.4.2012, Rs. C-419/10, *Hoffmann*, Rn. 71 jeweils mwN). Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie 2006/126 berechtigt zwar ausdrücklich zur Ablehnung der Gültigkeit für das eigene Hoheitsgebiet;

eine Ermächtigung zur Vornahme eines entsprechenden Vermerks sieht er demgegenüber nicht vor.

- (22) Dass ein Mitgliedstaat, in dem sich die betroffene Person nur vorübergehend aufhält, nicht zur eigenmächtigen Vornahme von Änderungen berechtigt ist, ergibt sich auch aus einer systematischen Zusammenschau des Art. 11 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 2006/126 im Kontext der übrigen Regelungen des Art. 11 sowie der Regelungen des Art. 7 der Richtlinie 2006/126 über die Ausstellung, die Gültigkeit und die Erneuerung von Führerscheinen:
- (23) Art. 7 der Richtlinie 2006/126 legt fest, dass grundsätzlich nur der Mitgliedstaat, in dem der Führerscheinwerber seinen ordentlichen Wohnsitz hat, einen Führerschein ausstellen kann; gleiches gilt für die Erneuerung. Die Richtlinie 2006/126 überträgt damit dem den Führerschein ausstellenden (Wohnsitz-)Mitgliedstaat nicht nur der Erteilung der Fahrerlaubnis und die Ausstellung des Führerscheins, sondern auch die Vornahme allfälliger Änderungen eines einmal ausgestellten Führerscheins. Dabei hat er nur die in Anhang I der Richtlinie 2006/126 vorgesehenen Eintragungen vorzunehmen, da dies sonst einem wesentlichen Zweck der Richtlinie 2006/126 – der Schaffung eines einheitlichen europäischen Führerscheinmusters in Form einer Plastikkarte – zuwiderlaufen würde (vgl. Art. 1 sowie Erwägungsgrund 2, 4 und 16 der Richtlinie 2006/126).
- (24) Verlegt eine Person ihren Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat, räumt Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2006/126 dieser Person die Möglichkeit ein, den Führerschein des Ausstellungsmitgliedstaates gegen einen Führerschein des (späteren) Wohnsitzmitgliedstaates umzutauschen. Darüber hinaus ermächtigt Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 2006/126 den (späteren) Wohnsitzmitgliedstaat dazu, Einschränkungen der Fahrerlaubnis mit Wirkung für alle Mitgliedstaaten zu ergreifen und zu diesem Zweck den von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein umzutauschen (vgl. dazu auch EuGH 23.4.2015, Rs. C-260/13, *Aykul*, Rn. 59).
- (25) Aus diesen Regelungen ist klar ersichtlich, dass die Richtlinie 2006/126 grundsätzlich jeweils nur dem Ausstellungsmitgliedstaat die Verfügung über das von ihm ausgestellte Führerscheindokument zuweist. Will der (spätere) Wohnsitzmitgliedstaat eine Einschränkung, eine Aussetzung, den Entzug oder die Aufhebung der Fahrerlaubnis vornehmen, hat er den von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein umzutauschen – damit den von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein durch einen vom Wohnsitzmitgliedstaat selbst ausgestellten Führerschein auszutauschen – und den (ersten) Führerschein an den Ausstellungsmitgliedstaat zurückzuleiten (vgl. Art. 11 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2006/126). Selbst die Befugnis zum Umtausch eines von

einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins bleibt also eng beschränkt und kommt lediglich dem Mitgliedstaat des späteren Wohnsitzes zu (vgl. dazu auch EuGH 23.4.2015, Rs. C-260/13, *Aykul*, Rn. 60).

- (26) Eine Ausnahme vom Grundsatz, dass ausschließlich der Ausstellungsmitgliedstaat Änderungen an dem von ihm ausgegebenen Führerscheindokument vornehmen darf, sieht lediglich Anhang I Nr. 4 vor, der dem (späteren) Wohnsitzmitgliedstaat die Möglichkeit einräumt, *„in den Führerschein die für dessen Verwaltung unerlässlichen Angaben aufnehmen, sofern er dieselben Angaben auch in die von ihm ausgestellten Führerscheine aufnimmt und sofern auf dem Führerschein genügend Platz vorhanden ist“*. Anhang I Nr. 3, der Angaben zum Muster des Führerscheins enthält, sieht dazu ein eigenes Feld vor.
- (27) Vor dem Hintergrund, dass die Richtlinie 2006/126 nicht nur klar dem Ausstellungsmitgliedstaat die Zuständigkeit zur Vornahme allfälliger Änderungen zuweist, sondern auch die – engen – Ausnahmen von diesem Grundsatz ausdrücklich regelt, folgt, dass die Vornahme von Änderungen durch andere Mitgliedstaaten, die weder Ausstellungs- noch Wohnsitzstaat sind, nicht zulässig ist.
- (28) Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Richtlinie 2006/126 die Befugnis, Einschränkungen zu verfügen, die ihre Wirkungen in allen Mitgliedstaaten entfalten, sowie die Befugnis, Änderungen an Führerscheinen vorzunehmen, dem Ausstellungsmitgliedstaat bzw. ausnahmsweise – unter engen Voraussetzungen – dem Mitgliedstaat des ordentlichen Wohnsitzes vorbehält. Demgegenüber erlaubt es Art. 11 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 2006/126 einem Mitgliedstaat, in dem sich der Inhaber eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins nur vorübergehend aufhält, lediglich Maßnahmen zu ergreifen, deren Tragweite sich auf sein Hoheitsgebiet beschränkt (vgl. EuGH 23.4.2015, Rs. C-260/13, *Aykul*, Rn. 60). Das schließt die Vornahme von physischen Manipulation an dem von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheindokument aus.
- (29) Die Republik Österreich geht daher davon aus, dass eine mitgliedstaatliche Praxis wie jene des Ausgangsverfahrens, im Zuge derer Sperrvermerke in Form von Aufklebern auf Führerscheinen angebracht werden, die von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurden, nicht mit der Richtlinie 2006/126 vereinbar ist.

IV. Vorschlag zur Beantwortung der Vorlagefragen

(30) Die Republik Österreich schlägt daher folgende Antwort auf die Vorlagefrage des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vor:

Die Richtlinie 2006/126 steht einer nationalen Regelung entgegen, die vorsieht, dass ein Mitgliedstaat, der die Gültigkeit des von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins für sein Hoheitsgebiet im Einklang mit Art. 11 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 2006/126 ablehnt, die Vorlage des betreffenden Führerscheindokuments verlangt, um die fehlende Fahrberechtigung für sein Hoheitsgebiet zu vermerken.

Wien, am 18. Juni 2020

Für die Republik Österreich:

Dr. Albert Posch, LL.M.